



Vischnaunca
7154 Ruschein

Tel. 081 925 18 29 / Fax 081 925 19 30 / PC 70-9120-2

Ruschein, 31.08.98
Mitteilung am 02.09.98

Entscheid

des Gemeindevorstands Ruschein, 7154 Ruschein,

vom 24.8.1998

in Sachen

Änderung des Quartierplanes Sut Baselgias

Sachverhalt und Erwägungen:

Mit Schreiben vom 9.4.1998 beantragt die [REDACTED] eine Änderung des Quartiergestaltungsplanes Sut Baselgias für die Parzellen Nr. 281, 282 und 397, Pläne Nr. 303/R1, 303/R2, 303/R3, 303/R4. Gegenüber dem ursprünglichen Quartiergestaltungsplan (Grundbucheintrag vom 19. Juli 1995) weist der revidierte Plan nebst den bisherigen Häusertypen A und B einen zusätzlichen Haus-Typ C auf. Auf der Parzelle Nr. 281 sollen an Stelle der geplanten 10 Familienhäuser (Typ A) nur deren 9 (Typ C) erstellt und die Gruppierung anders angeordnet werden. Die Baugesellschaft Sut Baselgias hat von allen quartierplanbeteiligten Grundeigentümern die schriftliche Zustimmung für die beantragte Quartierplanänderung eingeholt und der Gemeinde zugestellt. Nach Abklärung der Rechtslage mit dem Gemeinderechtsberater und der internen Prüfung durch die Gemeindebaukommission kann die Quartierplanänderung bewilligt und ins Grundbuch der Gemeinde Ruschein eingetragen bzw. angemerkt werden.

Verfügung:

1. Die beantragte Änderung des Quartiergestaltungsplanes Sut Baselgias, Pläne Nr. 303/R1, 303/R2, 303/R3, 303/R4 datiert vom 9.4.1998 wird durch den Vorstand der Gemeinde Ruschein genehmigt. Die maximal zulässige, totale Bruttogeschossfläche gemäss Auflageplan vom 3.6.1994 (Grundbucheintrag vom 19. Juli 1995) darf nicht überschritten werden.
2. Die genehmigte Quartierplanänderung wird im Grundbuch der Gemeinde Ruschein angemerkt. Die Kosten des Grundbucheintrages gehen zu Lasten der Baugesellschaft Sut Baselgias.

3. Die gemeindeeigenen Kosten des Verfahrens gemäss beiliegender Zusammenstellung im Betrage von **Fr. 377.70** werden der Baugesellschaft Sut Baselgias überbunden und sind innert 30 Tagen der Gemeindekasse Ruschein zu überweisen.
4. Nach Ablauf der Rekursfrist wird die rechtskräftige Quartierplanänderung zur Eintragung bzw. Anmerkung ins Grundbuch der Gemeinde Ruschein angemeldet sowie den quartierplanbeteiligten Grundeigentümern zur Kenntnis gebracht.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht Graubünden Rekurs eingereicht werden.

GEMEINDEVORSTAND RUSCHEIN

Der Präsident:

Der Aktuar:

